

Härteausgleich im Rahmen der Sozialen Entschädigung beantragen

Geschädigte können infolge einer anerkannten Schädigung und unter bestimmten Voraussetzungen einen Härteausgleich erhalten. Näheres dazu erfahren Sie hier.

Basisinformationen

Die Leistung dient dazu Härtefälle auszugleichen, die im Zusammenhang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Schädigungen entstanden sind. Sie soll Menschen unterstützen, die aufgrund bestimmter Umstände in besonderem Maße belastet sind und einen Anspruch auf finanzielle Entschädigung haben können.

Wenn der Ausschluss von einzelnen oder allen Leistungen nach dem SGB XIV eine besondere Härte darstellt, dann können Sie einen Härtefallausgleich erhalten. Die Form und Höhe liegen im Ermessen der zuständigen Behörde.

Beachten Sie, ob und in welchem Maße Sie eine Unterstützung erhalten, entscheidet ihr Träger der Sozialen Entschädigung.

Voraussetzungen

- Sie haben in Deutschland oder unter bestimmten Voraussetzungen im Ausland (§ 15 SGB XIV) eine gesundheitliche Schädigung aufgrund eines schädigenden Ereignisses erlitten.
- Aus der Gesundheitsschädigung haben sich k\u00f6rperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeintr\u00e4chtigungen ergeben.
- Der Ausschluss von einzelnen oder allen Leistungen nach dem SGB XIV stellt eine besondere Härte dar.
 - Der Antrag muss beim zuständigen Träger am Wohnort gestellt werden. Ausnahme: Bei Impfschäden richtet sich die Zuständigkeit nach dem Impfort.

Ablauf

Mit dem Antrag auf Leistungen der Sozialen Entschädigung prüft der Träger der Sozialen Entschädigung, ob Sie Anspruch auf die Gewährung eines Härteausgleichs haben. Sie

erhalten einen Bescheid über die Entscheidung und gegebenenfalls Informationen über die gewährten Leistungen sowie weitere erforderliche Nachweise.

Die Leistungen im Rahmen der Sozialen Entschädigung können Sie auf schriftlichem Wege beantragen.

- Sie können bei Bedarf einen Termin mit Ihrer Ansprechperson in der Versorgungsbehörde oder bei Ihrer zuständigen Stelle vereinbaren.
- Im Gespräch mit Ihnen wird dann besprochen, welche Unterlagen noch fehlen und wie das Antragsverfahrenweiter abläuft.
- Von der Ansprechperson erhalten Sie gegebenenfalls weitere Unterlagen. Falls erforderlich, füllen Sie die Unterlagen aus, fügen Sie die erforderlichen Nachweise beziehungsweise Belege bei und senden Sie die Unterlagen an Ihre zuständige Stelle zurück.
- Auf Basis der Unterlagen und den weiteren Ermittlungen der Behörde werden Ihre Ansprüche von Amts wegen ermittelt. Die Behörde teilt Ihnen das Ergebnis in Form eines Bescheids mit, der Ihnen in der Regel per Brief zugestellt wird.
- Wurden Ansprüche auf Leistungen ermittelt, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid.
 Werden keine Ansprüche ermittelt, dann erhalten Sie einen Ablehnungsbescheid.

Weitere Hinweise

Rechtsbehelf:

Widerspruch: Gegen einen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Weitere Informationen hinsichtlich des Verfahrens und der zuständigen Stelle, bei der Sie Widerspruch einlegen können, finden Sie im Bescheid über Ihren Antrag. Der Widerspruch kann schriftlich und elektronisch eingereicht werden.

Benötigte Unterlagen

- Falls erforderlich, müssen Sie Nachweise erbringen:
 - Nachweis über die besondere Härte des schädigenden Ereignisses, zum Beispiel:
 - Nachweise des Strafverfahrens (zum Beispiel Polizeiberichte, Gerichtsentscheidungen, Gerichtsurteile, Zeugenaussagen)
 - Nachweise über die Schädigungsfolgen
 - Nachweise der Impfung
 - Medizinische Nachweise über die Schädigungsfolgen und die Behandlungshistorie, zum Beispiel:
 - Krankenhausbericht
 - Therapiebericht
 - Ärztliche Atteste

Zuständige Stellen

- Amt für Versorgung und Integration Bremen
 - **+**49 421 3615541
 - **+**49 421 3615326
 - Doventorscontrescarpe 172 D, 28195 Bremen
 - Website
 - office@avib.bremen.de
 - Rechtssichere E-Kommunikation mehr

Gebühren / Kosten

gebührenfrei

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Es gibt keine Frist.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine Angabe.

Rechtsgrundlagen

§ 100 Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV)

Weitere Informationen

• Informationen zum neuen Sozialen Entschädigungsrecht

Aktualisiert am 07.11.2025